

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung vom bis erfolgt.
Lalendorf, 19.12.2003
Der Bürgermeister

10. Die geltend gemachten Rechtsverstöße werden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt,
die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des LK Güstrow vom Az.: bestätigt.
Lalendorf,
Der Bürgermeister

11. Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgesetzt.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 04
ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf der in Kraft getreten.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

13. Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Lalendorf, 19.12.2003
Der Bürgermeister

14. Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Lalendorf, 19.12.2003
Der Bürgermeister

15. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Die Satzung ist zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt worden.
Lalendorf, 19.12.2003
Der Bürgermeister

16. Der erneute Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Lalendorf, 19.12.2003
Der Bürgermeister

17. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Lalendorf, 19.12.2003
Der Bürgermeister

18. Die Ergänzungssatzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.
Lalendorf, 19.12.2003
Der Bürgermeister

19. Die Ergänzungssatzung ist am dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom Az.: erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

20. Die Ergänzungssatzung ist am dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom Az.: erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

21. Die Ergänzungssatzung ist am dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom Az.: erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

22. Die Ergänzungssatzung ist am dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom Az.: erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

23. Die Ergänzungssatzung ist am dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom Az.: erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

24. Die Ergänzungssatzung ist am dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom Az.: erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

25. Die Ergänzungssatzung ist am dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom Az.: erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

26. Die Ergänzungssatzung ist am dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom Az.: erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

27. Die Ergänzungssatzung ist am dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom Az.: erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

28. Die Ergänzungssatzung ist am dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom Az.: erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

29. Die Ergänzungssatzung ist am dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom Az.: erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

30. Die Ergänzungssatzung ist am dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom Az.: erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

31. Die Ergänzungssatzung ist am dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom Az.: erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

32. Die Ergänzungssatzung ist am dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom Az.: erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

Ergänzungssatzung der Gemeinde Lalendorf für den Ortsteil Mamerow

Landkreis Güstrow

PLANZEICHNUNG

Praambel
Anzeigeverfahren gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches (BauGB) n.F.V. m. § 5 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzausführungsgesetz - G. BauGB-M-V) vom 30.01.1998 und § 1 der Verordnung zur Einführung der Anzeigepflicht nach dem Baugesetzbuch (Anzeigepflichtverordnung-AnzVO) sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Anzeigepflichtverordnung (1. AnzÄndVO) vom 10. Oktober 2000.



Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung Luftbild im April 2003 ergänzt.
Die Kartengrundlage entstand auf der Basis der amtlichen Flurkarten Flur 1, M. 1:4000, Flur 2 und 3, M. 1:3840, die zusammen gefügt und auf dem M. 1:2500 vergrößert wurden. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise
Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.1998 (GVBl. S. 12/95 M-V GI Nr. 114.2, ber. in GVBl. S. 247) geändert durch Art. 4 LndGS M-V u. z. Änd. und Rechtsverordn. V. 21.07.1998 (GVBl. S. 947) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverzüglich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11.3 DSchG M-V).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen
gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Wasserflächen
- Baugrenze

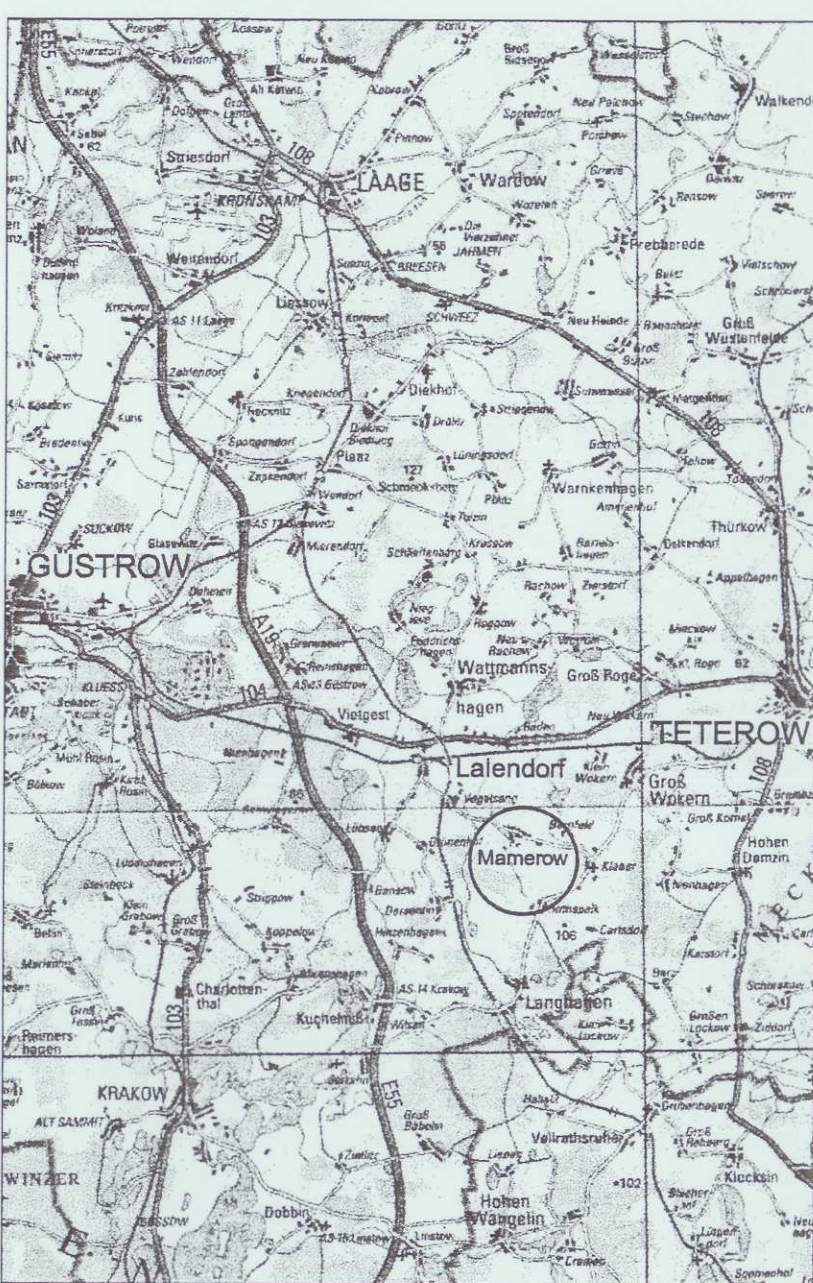
2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- zu entfernende Gebäude (möglicher Abriss)
- Verkehrsflächen / ergänzte Straßenführung nach Ausbau Hofstraße
- neue Zuwegungen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Nutzungsgrenze
- prägender Baumbestand
- Haltestelle

3. Nachrichtliche Übernahme

- Höhenfestpunkt
- Flurgrenzen

Hinweis:
Es gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Güstrow vom 25.02.1998



Satzung der Gemeinde Lalendorf

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Mamerow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. S. 137), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie § 86 LBauO M-V vom 6. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Mamerow erlassen.

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Plan (M 1:2500) ersichtlichen Darstellung festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben
- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB sind innerhalb der einbezogenen Ergänzungsflächen nur eingeschossige Einzelgebäude zulässig.
- § 3 Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB § 9 Abs. 1a BauGB
- (1) Für die Fläche 1 wird zur Abgrenzung der Grundstücksflächen und Eingliederung der Bebauung in den Landschaftsraum entlang der rückwärtigen Grundstücksflächen auf den Grundstücken 30/1 ein 3 m breiter Streifen zum Anpflanzen einer Hecke festgeschrieben. Die Bepflanzung ist einreihig mit Krautsaumbildung zu realisieren. Es sind standortgerechte, einheimische Sträucher (Anforderungen: Strauch, 2 x verpflanzt) zu pflanzen. Weiterhin sind auf dem Grundstück (ein Baugrundstück) 8 großkronige einheimische Laubbäume/Obstbäume in der Qualität Hochstamm Stammumfang (StU) 16-18 cm für Laubbäume bzw. StU 10-12 cm für Hochstamm-Obst zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.
- (2) Zur Aufwertung des Ortsbildes sind im Bereich der Ergänzungsfläche 2 auf dem Flurstück 36/1 acht einheimische großkronige Laubbäume/Obstbäume in der Qualität Hochstamm Stammumfang (StU) 16-18 cm für Laubbäume bzw. StU 10-12 cm für Hochstamm-Obst zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen (geplant sind zwei Baugrundstücke).
- (3) Zur Aufwertung des Ortsbildes sind im Bereich der Ergänzungsfläche 3 auf den Flurstücken 37/1 und 38/1 zehn einheimische großkronige Laubbäume/Obstbäume in der Qualität Hochstamm Stammumfang (StU) 16-18 cm für Laubbäume bzw. StU 10-12 cm für Hochstamm-Obst zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen (geplant sind zwei Baugrundstücke).
- (4) Für die Fläche 4 wird zur Abgrenzung der Grundstücksflächen und Eingliederung der Bebauung in den Landschaftsraum entlang der rückwärtigen Grundstücksflächen auf dem Flurstück 13/1 ein 3 m breiter Streifen zum Anpflanzen einer Hecke festgeschrieben. Die Bepflanzung ist einreihig mit Krautsaumbildung zu realisieren. Es sind standortgerechte, einheimische Sträucher (Anforderungen: Strauch, 2 x verpflanzt) zu pflanzen. Weiterhin sind auf dem Grundstück (zwei Baugrundstücke) 16 großkronige einheimische Laubbäume/Obstbäume in der Qualität Hochstamm Stammumfang (StU) 16-18 cm für Laubbäume bzw. StU 10-12 cm für Hochstamm-Obst zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.
- (5) Die unter (1) bis (4) aufgeführten Maßnahmen werden den einbezogenen Ergänzungsflächen (1) und (4) zugeordnet. Die Pflege und Erhaltung ist auf den Grundstücksflächen vom Eigentümer zu sichern.

Gehölzvorschläge - Sträucher
Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Schwarzer Holunder, Eberesche

Gehölzvorschläge - Bäume
Feldahorn - Acer campestre
Eberesche - Sorbus acuparia
Winterlinde - Tilia cordata
Wildapfel - Malus sylvestris
Wildbirne - Pyrus communis

Gehölzvorschläge - Obstgehölze (Historische Sorten)
Apfel, Birne, Süßkirsche, Pflaume

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor- / umstehende Abschrift / Ablichtung / Fotokopie mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Lalendorf, 30.07.2004
Der Bürgermeister

Planverfasser:
STADT & DORF Planungs - Gesellschaft mbH
19053 Schwerin, Obortterring 17
Tel. 0385/76014-0 Fax. 0385/736296
e-mail: stadtdorfplan@t-online.de

Ergänzungssatzung der Gemeinde Lalendorf, Landkreis Güstrow für den Ortsteil Mamerow

Maßstab 1:2500

November 2003